

Satzung zur Förderung von Kindern in Tagespflege nach § 22 - § 24 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) des Kreises Dithmarschen

Präambel

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (in der Fassung vom 28.02.2003, GVOBl. 2003, S. 94, zuletzt geändert durch Art. 2 Ges. v. 14.03.2017, GVOBl. S. 140), der §§ 22, 23 und 90 des Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) sowie des schleswig-holsteinischen Kindertagesstättengesetz (KiTaG) vom 12. Dezember 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 651), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes zur Änderung schul- und hochschulrechtlicher Vorschriften, des Lehrkräftebildungsgesetzes, des Pflegeberufekammergesetzes, des Heilberufekammergesetzes, diverser Sozialgesetze, des KiTa-Reform-Gesetzes, des Kindertagesstättengesetzes, des Kindertagesförderungsgesetzes sowie des Finanzausgleichgesetzes aufgrund der Corona-Pandemie wird folgende Satzung zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege erlassen:

§ 1 Satzungszweck

Der Kreis Dithmarschen hat als öffentlicher Träger der Jugendhilfe ein bedarfsgerechtes Angebot an Betreuungsplätzen für Kinder bis zum 14. Lebensjahr, vorrangig in den ersten drei Lebensjahren, zu gewährleisten.

Mit dieser Satzung regelt der Kreis Dithmarschen die Ausgestaltung der Kindertagespflege und setzt die Höhe der laufenden Geldleistungen an Kindertagespflegepersonen sowie die Höhe der Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben fest.

Durch diese Satzung wird die in den §§ 22, 23 und 24 SGB VIII und im KiTaG näher beschriebene Kindertagespflege und deren Inanspruchnahme für den Bereich des Kreises Dithmarschen inhaltlich ausgestaltet und geregelt.

§ 2 Umfang des Betreuungsanspruches

Seit dem 01.08.2013 besteht gemäß § 24 SGB VIII für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres ein Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege.

Für Kinder im ersten Lebensjahr setzt der Anspruch voraus, dass diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen in Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (SGB II) erhalten.

Ein Kind hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf Förderung

in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege; der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Der Umfang der Förderung muss mit dem Kindeswohl vereinbar sein. Somit ist eine Förderung der Fremdbetreuung eines unterdreijährigen Kindes, die grundsätzlich über neun Stunden täglich hinausgeht, ausgeschlossen.

Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung im Umfang von täglich mindestens 5 Stunden. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden. Der Betreuungsumfang soll 10 Stunden täglich nicht überschreiten.

Ein Kind im schulpflichtigen Alter kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.

Die Betreuung durch Verwandte in gerader Linie (z. B. Eltern) und Verwandte in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad ist keine Kindertagespflege und somit nicht förderfähig.

§ 3 Voraussetzung der Förderung

Grundsätzliche Voraussetzung für die Begründung eines Anspruchs auf Förderung in der Kindertagespflege ist, das zu betreuende Kind seinen ersten Wohnsitz im Kreis Dithmarschen hat.

Kindertagespflege wird ausschließlich Kindern im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII gewährt, also Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.

Es gilt das Prinzip der Nachrangigkeit, d. h. vorrangige Ansprüche z. B. gegenüber der Bundesagentur für Arbeit auf Gewährung von Kinderbetreuungskosten oder gegenüber einer Krankenkasse beispielsweise aufgrund von Kur- oder Reha-Maßnahmen, sind zunächst geltend zu machen.

§ 4 Laufende Geldleistungen an Kindertagespflegepersonen

Die Höhe der laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 2 SGB VIII wird auf Grundlage des § 30a KiTaG in der ab 01.08.2020 gültigen Fassung und ab 01.01.2021 in der in §§ 45 ff KiTaG (neu) gültigen Fassung mit dem landesweiten Mindestbetrag sowie den zukünftigen landesweiten Anpassungen festgesetzt.

Laufende Geldleistungen erhalten auch Personen, denen eine befristete Erlaubnis zur Tagespflege nach § 23 SGB VIII erteilt wird, weil deren Ausbildung noch nicht abgeschlossen ist, grundsätzlich aber 75 % der Ausbildungseinheiten und ein Praktikum erfolgreich erfüllt sind.

Der Tagespflegeperson werden auf Antrag

- die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung,
- die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung,

- die nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung erstattet.

Besteht eine Beitragspflicht zu einer Kranken- und Pflegeversicherung, gelten die nachgewiesenen Beiträge als angemessen.

Die Höhe der angemessenen Alterssicherung ergibt sich aus den Beitragspflichten zur gesetzlichen Rentenversicherung. Dies gilt auch für ausschließlich private Vorsorge. Unterhalten selbständige TPP als Pflichtmitglieder der gesetzlichen Rentenversicherung eine private Rentenversicherung oder betreiben sie sonst Altersvorsorge, so braucht das Jugendamt dies nicht zu berücksichtigen. Hinsichtlich der Höhe des Erstattungsbetrages kann für die Bewertung der Alterssicherung nicht versicherungspflichtiger Tagespflegepersonen als Orientierungsfaktor für einen Standardfall der Mindestbeitrag angesetzt werden. D. h. bei Einkommen bis zur Grenze der geringfügigen Beschäftigung (aktuell: 450,00 € mtl.) ist der Mindestbeitrag der gesetzlichen Rentenversicherung anzuerkennen. Bei selbständig tätigen Personen, deren Arbeits-einkommen aus der Tagespflege-tätigkeit über 450,-- € liegt, sind die tatsächlichen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung (auch wenn sie den Mindestbeitrag überschreiten) als angemessen anzusehen. Der hälftige Beitrag ist gem. § 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII zu erstatten.

Als angemessene Aufwendungen zur Unfallversicherung werden die jeweiligen Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung für Tagespflegepersonen anerkannt (BGW Hamburg).

Ansprüche sind spätestens sechs Monate nach Bekanntwerden geltend zu machen.

Bei der Bemessung der laufenden Geldleistung ist der regulär vereinbarte Betreuungsumfang auch für Eingewöhnungszeiten mit geringerem Betreuungsumfang maßgeblich.

Die Zahlung der laufenden Geldleistung wird an gesetzlichen Feiertagen sowie an Heiligabend und Silvester fortgesetzt. Wird die Betreuung an diesen Tagen nicht angeboten, gelten hier ausnahmsweise jedoch nicht die Ausfallzeitenregelungen.

Ausfallzeiten der Tagespflegeperson eines jeden Kalendermonats sind dem Fachdienst Wirtschaftliche Jugendhilfe im Rahmen der Mitwirkungspflicht jeweils bis zum 5. des Folgemonats durch die Tagespflegeperson schriftlich anzuzeigen.

Eine Verrechnung mit der Förderung erfolgt innerhalb der nächsten drei Kalendermonate nach Kenntnis der Ausfallzeiten. Bereits geplante Ausfallzeiten (wie Urlaub, geplante Fortbildungstage etc.) sind durch die Tagespflegeperson im Rahmen der Mitwirkungspflicht bis zum 15. Januar des Jahres bzw. sofort nach Bekanntwerden schriftlich mitzuteilen.

Unterlassene und unvollständige Mitteilungen können zu einer unverzüglichen Beendigung der Förderung der Tagespflege, ggfs. zu einer Rückzahlungsverpflichtung und auch zum Entzug der Kindertagespflegeerlaubnis führen.

Auf Wunsch der Eltern wird eine geeignete Tagespflegeperson für die Vertretung gesucht. Dies kann über die Tagespflegefachaufsicht oder aber durch

die Tagespflegepersonen selbst erfolgen. Die in Vertretung tätige Tagespflegeperson erhält dann eine ihrer Qualifikation entsprechende Geldleistung. Der Kreis hat individuell die Möglichkeiten der Vertretung zu prüfen. Eine für die Dauer der Vertretung stattfindende- Betreuung in einer Kindertageseinrichtung ist nicht ausgeschlossen.

§ 5 Kostenbeteiligung der Eltern

Gemäß § 90 Abs. 1 SGB VIII werden für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung in Kindertagespflege nach den §§ 22 bis 24 SGB VIII Kostenbeiträge festgesetzt. Der Kostenbeitrag der Eltern bemisst sich nach der jeweils gültigen Fassung der gesetzlichen Regelung ab dem 01.08.2020 in § 30 Abs. 2 KiTaG bis zum 31.12.2020 festgelegten maximalen Höhe.

Ab dem 01.01.2021 bemisst sich der Kostenbeitrag nach der in § 31 KiTaG (neu) festgelegten maximalen Höhe.

Die Kindertagespflegeperson verlangt mit Ausnahme eines angemessenen Entgelts für die Verpflegung und Auslagen für Ausflüge keine zusätzlichen Elternbeiträge. Zusätzlich verlangte Elternbeiträge sind ausgeschlossen.

Der Kostenbeitrag ist direkt an den Kreis Dithmarschen zu leisten. Der Kostenbeitrag soll auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, soweit die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII).

§ 6 Ermäßigung des Kostenbeitrags für die Förderung in Kindertagespflege (Sozialstaffel)

Der Kreis erlässt auf gesonderten Antrag der Eltern den Elternbeitrag, soweit er den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (SGB XII) entsprechend. Bei der Einkommensberechnung bleiben das Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.

Die Eltern sind zur Mitwirkung bei der Berechnung des Kostenbeitrags verpflichtet. Sie haben insbesondere alle hierfür erforderlichen Unterlagen vorzulegen und Änderungen ihrer Einkünfte und Belastungen unverzüglich mitzuteilen.

Übersteigt das zu berücksichtigende Einkommen die Einkommensgrenze nicht, erlässt der Kreis den Elternbeitrag in voller Höhe. Übersteigt das zu berücksichtigende Einkommen die Einkommensgrenze, erlässt er den Elternbeitrag in der Höhe von 50 % des übersteigenden Einkommensbetrages über der Einkommensgrenze.

Wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten, sind Elternbeiträge nicht zuzumuten. Dieser Umstand ist durch Vorlage eines entsprechenden Bescheids nachzuweisen.

§ 7 Geschwisterermäßigung

Werden mehrere, in einem Haushalt lebende Kinder einer Familie vor dem Schuleintritt oder auch nach Schuleintritt bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege (nicht in schulischen Angeboten, wie insbesondere dem offenen Ganztage) gefördert, erlässt der Kreis auf Antrag den Elternbeitrag für das zweitälteste Kind zur Hälfte und für jüngere Kinder vollständig gemäß § 25 Abs. 6 KiTaG (Fassung ab 01.08.2020) und gem. § 7 Abs. 1 KiTaG (neu - Fassung ab 01.01.2021).

Sollte die Anwendung dieser Geschwisterermäßigung für Familien im Einzelfall zu einem günstigeren Ergebnis führen als die Berechnung nach § 90 Abs. 1 und 4 SGB VIII, so wird alternativ diese gewährt.

§ 8 Mitwirkungspflichten

Sowohl die Personensorgeberechtigten als auch die Tagespflegeperson unterliegen der Mitwirkungspflicht in Schriftform aus den §§ 60 ff. des Sozialgesetzbuches I (SGB I). Bei fehlender Mitwirkung wird die Förderung der Kindertagespflege versagt. In diesem Fall tragen die Antragstellenden die Verantwortung für die rechtzeitige Vorlage der notwendigen Unterlagen, auch im Rahmen von Folge- /Änderungsanträgen. Die Mitwirkungspflichten der Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson umfassen u.a. die Angabe folgender Tatsachen:

- Änderung der Betreuungszeiten sowie des Betreuungsumfangs,
- Änderung der wirtschaftlichen und/oder persönlichen Verhältnisse der Personensorgeberechtigten und des Kindes,
- Änderungen der räumlichen Situation oder der Familienstruktur in der Kindertagespflegestelle,
- Beendigung der Betreuung.

Unterlassene Mitteilungen können zu einer unverzüglichen Beendigung der Förderung der Tagespflege und zu einer Rückzahlungsverpflichtung der Tagespflegeperson sowie zur entsprechenden Neuberechnung und ggf. Heranziehung der Kostenbeitragspflichtigen führen und ggf. zum Entzug der Erlaubnis für die Tagespflegeperson.

§ 9 Rückabwicklung zu Unrecht gewährter Ermäßigungen

Die erlassende Behörde ist jederzeit berechtigt, die von ihr erlassenen begünstigenden Bescheide für den Fall der zu Unrecht gewährten Ermäßigungen und im Fall der Änderung dieser Satzung gem. §§ 45 ff Sozialgesetzbuch X (SGB X) zu widerrufen.

§ 10 Kindertagespflege außerhalb des Kreises Dithmarschen

Kinder aus dem Kreis Dithmarschen können auch in Kindertagespflege außerhalb des Kreises betreut und gefördert werden. Für die Leistungsgewährung bleibt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 86 SGB VIII zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich der Personensorgeberechtigte, bei dem das Kind lebt, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.08.2020 in Kraft.

Heide, den 12.11.2020



Stefan Mohrdieck
Landrat